

DE

040725/EU XXIII.GP
Eingelangt am 08/07/08

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.7.2008
SEK(2008) 2191

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Begleitpapier zu dem

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze**

Zusammenfassung der Folgenabschätzung

{KOM(2008) 428 endgültig}
{SEK(2008) 2190}

In dieser Kurzfassung ist die im Volltext enthaltene Analyse zusammengefasst, die nur in der Originalsprache vorliegt und daher nur der englischen Fassung des Vorschlags beigefügt ist.

Der Bericht gibt lediglich die Auffassung der an seiner Vorbereitung beteiligten Kommissionsdienststellen wieder und soll als Diskussionsgrundlage dienen. Etwaigen Entscheidungen der Kommission wird damit nicht vorgegriffen.

Zusammenfassung

Am 5. Juli 2007 legte die Kommission eine Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament über vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze vor¹. In dieser Mitteilung, die auf einer Studie von *Copenhagen Economics*² beruht, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die derzeitige Regelung durch einen neuen Rechtsrahmen für ermäßigte Mehrwertsteuersätze gestrafft und vereinfacht werden sollte, ohne die Möglichkeit auszuschließen, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zur Einführung ermäßiger MwSt-Sätze, insbesondere für lokal erbrachte Dienstleistungen, einzuräumen. Die Mitteilung sollte eine breite Diskussion über die Zukunft ermäßiger Sätze einleiten, in der den Schlussfolgerungen aus der Studie Rechnung getragen wird. In der Debatte, die im Rat geführt wird, sind die grundlegenden Fragen zur Vereinfachung und Straffung des Gesamtrahmens sowie zu Wirkung und Zweckdienlichkeit ermäßiger Sätze im Hinblick auf bestimmte Ziele noch nicht geklärt worden. In der Zwischenzeit ist die Kommission jedoch mit einigen dringenden Fragen in Bezug auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs ermäßiger MwSt-Sätze konfrontiert, die umgehend behandelt werden sollten bzw. bei denen genügend Gründe vorhanden sind, um sie schon jetzt in einen Legislativvorschlag aufzunehmen. Davon abgesehen sind auch einige rechtstechnische Anpassungen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund beschloss die Kommission, im Sommer 2008 einen ersten Vorschlag vorzulegen (Terminplanungspunkt 2008/TAXUD/002; prioritäre Initiative CLWP 2008), der begrenzter Art ist und keine umfassende Überprüfung der derzeitigen Grundstruktur der Mehrwertsteuersätze (ein Normalsatz von mindestens 15 % und zwei fakultative ermäßigte Sätze von mindestens 5 %, die auf eine begrenzte Liste von Gegenständen und Dienstleistungen angewandt werden können) beinhaltet. Ebenso wenig wird auf das Problem der zahlreichen Ausnahmen vom System der allgemeinen Sätze oder auf die Frage eingegangen, ob der Anwendungsbereich ermäßiger Sätze aus Umweltschutzgründen ausgedehnt werden sollte. Diese Handlungsmöglichkeit wird erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Diskussion gestellt, wenn die jetzige grundlegende Debatte und weitere Studien abgeschlossen sind.

In Anbetracht dieser Sachlage muss sich die Folgenabschätzung strikt auf die nachstehenden, kurzfristig zu behandelnden Probleme konzentrieren.

¹ KOM (2007)380 endg., abrufbar unter [http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/COM\(2007\)380_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/COM(2007)380_de.pdf).

² „Study on reduced VAT applied to goods and services in the Member States of the European Union“ Copenhagen Economics, 21. Juni 2007. Siehe [EUROPA — Steuern und Zollunion/Steuersätze](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/SEC(2007)910_en.pdf) und SEK(2007) 910, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/SEC\(2007\)910_en.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/SEC(2007)910_en.pdf).

- (1) Auf bestimmte, in Anhang IV der MwSt-Richtlinie (2006/112/EG) genannte arbeitsintensive Dienstleistungen können die Mitgliedstaaten, die dazu ermächtigt worden sind, vorübergehend ermäßigte Sätze anwenden. Diese Bestimmung läuft Ende 2010 aus. Die erste Frage lautet, ob die Möglichkeit, ermäßigte Sätze anzuwenden, ganz oder teilweise auf Dauer beibehalten oder völlig abgeschafft werden sollte.
- (2) Die sich daraus ergebende zweite Frage lautet, ob die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ermäßigte Sätze anzuwenden, auf nicht in Anhang IV genannte Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte, die mit arbeitsintensiven Dienstleistungen vergleichbar sind, wenn der Binnenmarkt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die grundlegenden Merkmale solcher „lokal erbrachter Dienstleistungen“ sind, dass sie nicht aus der Ferne erbracht werden können, dass sie größtenteils für lokale Endverbraucher bestimmt sind und dass Dienstleistungserbringer und Kunde nicht weit voneinander entfernt ansässig sind.
- (3) Dienstleistungen des Gaststättengewerbes gelten im Allgemeinen als lokale Dienstleistungen, da sie sich weitgehend an den örtlichen Markt richten. Allerdings könnten unterschiedlich hohe Mehrwertsteuersätze der Mitgliedstaaten in Grenzgebieten oder im Hinblick auf die Verteilung des Tourismus zwischen bestimmten Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. Zudem dürfen zahlreiche Mitgliedstaaten aufgrund von Ausnahmeregelungen auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes ermäßigte Sätze anwenden, andere dagegen nicht. Einige dieser Ausnahmeregelungen laufen am 31. Dezember 2010 aus. Daraus ergibt sich eine dritte Frage: Sollte es allen Mitgliedstaaten gestattet sein, auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes ermäßigte MwSt-Sätze anzuwenden?
- (4) Gegenwärtig dürfen die Mitgliedstaaten auf „Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus“ einen ermäßigten Satz anwenden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Mitgliedstaaten diese Bestimmung unterschiedlich auslegen. Zudem gilt in einigen Mitgliedstaaten für die „Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen“ (Verzeichnis der arbeitsintensiven Dienstleistungen in Anhang IV) ein ermäßigter Satz, und einige Mitgliedstaaten haben Ausnahmegenehmigungen, um auf Lieferungen in Verbindung mit Gebäuden unabhängig von einem sozialpolitischen Kontext ermäßigte Sätze (oder einen Nullsatz) anzuwenden. Einige dieser Ausnahmeregelungen laufen Ende 2010 aus. Daher lautet die vierte Frage, ob es Gründe dafür gibt, in diesem Bereich ermäßigte Sätze allgemeiner anzuwenden und das gesamte Wohnungswesen in das Verzeichnis der Gegenstände und Dienstleistungen aufzunehmen, auf die ein ermäßigter Satz angewandt werden kann. Auf diese Weise könnten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer Haushalts- und Steuerpolitik entscheiden, ob sie den Anwendungsbereich des ermäßigten MwSt-Satzes einschränken wollen oder nicht.

Die festgestellten Probleme hängen in erster Linie mit politischen Zwängen zusammen. Zunächst einmal verlangen zahlreiche Mitgliedstaaten Flexibilität, um in Bereichen, in denen der Binnenmarkt durch unterschiedliche MwSt-Sätze zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wird, nach ihrem Ermessen ermäßigte Sätze vorsehen zu können. Ein anderer Aspekt des Problems ist die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten nicht in allen Bereichen über die gleichen Möglichkeiten verfügen. Diese Feststellung bezieht sich nur auf ermäßigte MwSt-Sätze. In der Folgenabschätzung wird nicht darauf eingegangen, ob bestimmte

Beschäftigungsziele nicht besser durch die Senkung von direkten Steuern und Sozialbeiträgen erreicht werden könnten, und es werden auch keine umfassenderen Fragen wie das Verhältnis zwischen indirekten und direkten Steuern behandelt.

Die Kommission verfolgt mit ihrer Initiative zu ermäßigten MwSt-Sätzen folgende Ziele:

- (1) Zunächst einmal sollen für alle Mitgliedstaaten bei der Anwendung ermäßigter Sätze auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes, auf lokale Dienstleistungen und auf Dienstleistungen für Wohnungen (und für ähnliche Gebäude, die nicht gewerblichen Zwecken dienen) gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden und die Struktur der MwSt-Sätze soll kohärenter werden. Damit soll allen Mitgliedstaaten ein Handlungsspielraum verschafft und in den Bereichen, in denen das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird, für Flexibilität gesorgt werden.
- (2) Zum anderen wird angestrebt, die rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheit zu verringern. Zurzeit haben die Wirtschaftsbeteiligten keine Gewissheit darüber, wie es mit den ermäßigten MwSt-Sätzen auf arbeitsintensive Dienstleistungen weitergehen wird. Zudem dauern die Diskussionen über die mögliche Ausdehnung der ermäßigten Sätze auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes und lokal erbrachte Dienstleistungen schon seit Jahren an, was zu Unsicherheit führt und die Unternehmen möglicherweise davon abhält, zu investieren und Personal einzustellen.
- (3) Drittens sind soziale und wirtschaftliche Zielsetzungen zu nennen:
 - (a) Verringerung der Befolgungskosten für die Unternehmen – vor allem im Wohnungswesen – was mit dem zweiten Ziel (Herstellung von Rechtssicherheit) zusammenhängt;
 - (b) Verlagerung bestimmter Tätigkeiten von der Schattenwirtschaft (informelle Wirtschaft) in die reguläre Wirtschaft, um das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen/die Beschäftigung in der regulären Wirtschaft sowie in begrenztem Ausmaß auch die Beschäftigung insgesamt zu fördern, indem der Anteil des Heimwerkens verringert und die Ausführung bestimmter Dienstleistungen in Schwarzarbeit eingedämmt wird.

Angesichts dieser Problemstellung und der genannten Ziele gibt es naturgemäß nur sehr wenige politische Handlungsalternativen.

- (1) Die erste Möglichkeit besteht darin, die Politik nicht zu ändern. Dabei würden die befristeten Bestimmungen der MwSt-Richtlinie, die für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen ermäßigte Sätze ermöglichen, sowie die befristeten Ausnahmegenehmigungen für die neuen Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter Sätze auf Gaststätten und das Wohnungswesen Ende 2010 automatisch auslaufen. Für die alten Mitgliedstaaten würden dieselben Ausnahmen weiter gelten, weil sie nicht befristet sind. Mitgliedstaaten, in denen die MwSt-Sätze auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zurzeit ermäßigt sind, oder neue Mitgliedstaaten, in denen für Gaststätten und das Wohnungswesen derzeit Ausnahmen gelten, müssten (im Prinzip) den dafür geltenden MwSt-Satz auf den Normalsatz anheben.

(2) Die zweite Möglichkeit ist mit einer Änderung der Politik verbunden und erfordert eine **Änderung der MwSt-Vorschriften der Gemeinschaft über ermäßigte MwSt-Sätze**. Dabei sind mehrere Varianten denkbar, die von einer begrenzten Änderung der Rechtsvorschriften bis zu einer umfassenden Änderung nach Maßgabe der verschiedenen, in der Problemdefinition angesprochenen Fragen reichen. Eine Änderung könnte die folgenden Optionen umfassen (die Aufzählung reicht von der geringfügigsten bis zur umfassendsten Änderung, wobei die einzelnen Aspekte auch getrennt erwogen werden können):

- (a) Ermäßigte MwSt-Sätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen: Die einzige Änderung bestünde darin, die derzeitige Bestimmung über ermäßigte MwSt-Sätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen unbefristet gelten zu lassen.
- (b) Ermäßigte Sätze für ein erweitertes Verzeichnis arbeitsintensiver Dienstleistungen:
 - Nur für Privathaushalte: Alle Mitgliedstaaten könnten auf die Kategorien von Dienstleistungen in Anhang IV und auf eine begrenzte Anzahl vergleichbarer (kleiner) Dienstleistungen für private Haushalte (Gartenarbeiten, Landschaftsgärtnerie und Pflege von Gärten für Privathaushalte, Dienstleistungen im kosmetischen Bereich außer Friseurdienstleistungen (Dienstleistungen in Kosmetikstudios), geringfügige Reparaturen an beweglichen Gegenständen (ausgenommen Kraftfahrzeuge) und Reinigungsdienstleistungen an beweglichem Eigentum ermäßigte Sätze anwenden;
 - Für Privathaushalte und andere nicht gewerbliche Kunden: Das begrenzte Verzeichnis vergleichbarer (kleiner) Dienstleistungen könnte auch Dienstleistungen für Endverbraucher umfassen, die keine privaten Haushalte sind (Gartenarbeiten, Landschaftsgärtnerie und Pflege von Gärten und Parks für Behörden und zur nicht gewerblichen Nutzung, (kleine) Renovierungsarbeiten, Reparaturarbeiten, Instandhaltung und Reinigung von Gebetsstätten, Kulturstätten, Denkmälern oder anderen nicht gewerblichen Bauwerken;
- (c) Ermäßigte Sätze für ein erweitertes Verzeichnis, das arbeitsintensive Dienstleistungen und Dienstleistungen des Gaststättengewerbes umfasst: Die Mitgliedstaaten könnten auch auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes ermäßigte Sätze anwenden;
- (d) Ermäßigte Sätze für ein erweitertes Verzeichnis, das arbeitsintensive Dienstleistungen, Dienstleistungen des Gaststättengewerbes und das gesamte Wohnungswesen umfasst: Die Mitgliedstaaten könnten auch auf den Bau und den (erheblichen) Umbau von Privatwohnungen und auf deren Lieferung ermäßigte Sätze anwenden;
- (e) Ermäßigte Sätze für ein erweitertes Verzeichnis, das arbeitsintensive Dienstleistungen, Dienstleistungen des Gaststättengewerbes, das Wohnungswesen und bestimmte andere Bereichen des Bausektors umfasst: Die Mitgliedstaaten könnten auch auf den Bau und die erhebliche Renovierung

oder den Umbau nicht gewerblicher Gebäude wie Gebets- oder Kulturstätten, Denkmäler oder andere nicht gewerbliche Gebäude und deren Lieferung ermäßigte Sätze anwenden.

Die Folgenabschätzung für diese Optionen stützt sich in erster Linie auf die Schlussfolgerungen der Studie von *Copenhagen Economics*. Es wurde jedoch auch auf andere Datenquellen zurückgegriffen. Parallel zu dieser Folgenabschätzung wurde vom 11. März bis 12. Mai 2008 die Öffentlichkeit konsultiert. Die dabei vorgebrachten Argumente sind in der vorliegenden Folgenabschätzung berücksichtigt worden bzw. waren dafür nicht relevant.

Bei allen Optionen, die eine Änderung der Politik beinhalten, dürfte es in den betroffenen Sektoren zu einem Nachfrage- und Beschäftigungsschub kommen, wobei die Unterschiede zwischen den Sektoren weitgehend von der Preisempfindlichkeit abhängen scheinen, die möglicherweise im Bausektor (Instandhaltung, Reparatur und Errichtung von Gebäuden) und bei Dienstleistungen, die nicht für Haushalte erbracht werden, weniger stark ausgeprägt sein dürfte. Am stärksten dürfte die Wirkung bei den **Optionen 2, 3 und 5** in Tabelle 1 sein. Je nach der Unflexibilität und Enge des betreffenden Arbeitsmarktes dürfte die Wirkung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich schnell eintreten. Die Beibehaltung der bisherigen Politik hätte in erster Linie zur Folge, dass der MwSt-Satz für bestimmte arbeitsintensive Sektoren in den Mitgliedstaaten, die auf diese Dienstleistungen ermäßigte Sätze anwenden, angehoben wird. Eine Anhebung der MwSt-Sätze dürfte sich (mit umgekehrten Vorzeichen) stärker auswirken als eine Verringerung.

Die ermäßigten Sätze in den Optionen zur Änderung der Politik dürften in Sektoren, die für die Endverbraucher (insbesondere für die Haushalte) tätig sind, die Schattenwirtschaft am effektivsten einschränken (d.h. bei den **Optionen 2, 3, 5 und 6** in Tabelle 1). Die Beibehaltung der bisherigen Politik dürfte zu erhöhten Aktivitäten in der Schattenwirtschaft führen.

In Bezug auf die Rechtssicherheit und die wirtschaftliche Sicherheit dürften Optionen, bei denen die Befugnis der Mitgliedstaaten, auf arbeitsintensive Dienstleistungen und auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes ermäßigte Sätze anzuwenden (**Optionen 2, 3 und 5** in Tabelle 1) unbefristet gilt, die Situation verbessern. Die Beibehaltung der bisherigen Politik würde ebenfalls Sicherheit bieten, weil eine erneute Verlängerung befristeter Maßnahmen (insbesondere bei bestimmten arbeitsintensiven Dienstleistungen) ausgeschlossen wäre. Da es aber weiterhin Ausnahmen (beispielsweise für Dienstleistungen des Gaststättengewerbes) gäbe, wäre die Diskussion über die Ausdehnung ermäßiger Sätze auf lokale Dienstleistungen und auf Gaststätten nicht beendet und die Unsicherheit würde fortbestehen.

Insgesamt gesehen dürften die **Optionen 2, 3 und 5** in Tabelle 1 ein stärkeres Wirtschaftswachstum bewirken, weil sie zu einer Verlagerung von Heimwerkertätigkeiten und von Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft zu Tätigkeiten in der regulären Wirtschaft führen (dabei handelt es sich um Tätigkeiten, bei denen der Bedarf an förmlicher Ausbildung und speziellen Maschinen begrenzt ist). Hiervon betroffen wären lokal erbrachte Dienstleistungen für Haushalte, insbesondere die häusliche Pflege, Reinigungsarbeiten, kleine Reparatur- und Wartungsarbeiten und das Gaststättengewerbe. Bei allen Optionen dürfte es insgesamt gesehen kaum zu einer Verringerung der (strukturellen) Arbeitslosigkeit kommen, ausgenommen bei der Einführung ermäßiger Sätze für Dienstleistungen für Haushalte, die zu einem relativ großen Teil von gering qualifizierten Personen erbracht werden (beispielsweise kleine Reparaturen und Wartungsarbeiten, Reinigungsarbeiten und Dienstleistungen des Gaststättengewerbes). Die stärkste Wirkung dürfte bei den **Optionen 2, 3 und 5** in Tabelle 1

eintreten. Was Wachstum und Beschäftigung insgesamt angeht, ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Wirkung nicht in allen Mitgliedstaaten gleich sein wird.

Sofern nicht für das gesamte Wohnungswesen und für Gaststätten (Optionen **2+6 und 5** in Tabelle 1) ermäßigte Sätze eingeführt werden, dürften sich die einzelnen Optionen kaum auf die Befolgungskosten der Unternehmen auswirken.

Zudem dürfte sich keine der Optionen spürbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. Zwar ist nicht auszuschließen, dass in Grenzgebieten oder bei der Verteilung des Fremdenverkehrs ermäßigte MwSt-Sätze für Gaststätten und Kosmetikstudios Auswirkungen haben können, insgesamt gesehen könnte aber der Binnenmarkt im Vergleich zur gegenwärtigen Situation (d.h. ohne Änderung der Politik) möglicherweise besser funktionieren, wenn alle Mitgliedstaaten die gleiche Möglichkeit haben, ermäßigte Sätze einzuführen.

Da in den Sektoren, die von den Optionen zur Änderung der Politik betroffen sein würden, hauptsächlich KMU tätig sind, dürften sich sämtliche Optionen – durch die die Tätigkeit in diesen Sektoren gefördert wird – auf die kleinen und mittleren Unternehmen positiv auswirken.

Was die Folgen für die Umwelt anbelangt, dürften sich Optionen, die im Bausektor ermäßigte Sätze ermöglichen (**Optionen 2, 4, 6 und 7**) am positivsten auswirken.

Die Einkommensverteilung zwischen den Haushalten dürfte bei allen Optionen kaum oder überhaupt nicht beeinflusst werden. Bei allen Optionen zur Änderung der Politik kann mit einer gewissen Verbesserung der Lebensqualität gerechnet werden und bei den Optionen, die zu mehr Arbeitsplätzen für gering qualifizierte Personen führen (**Optionen 2 bis 5**) ist eine positive Entwicklung bei der sozialen Integration möglich.

Tabelle 1: Die Wirkung der einzelnen Optionen im Vergleich (es werden nur die zusätzlichen Bestandteile berücksichtigt)

Wirkung Optionen	Sektorales Wachstum	Wirtschafts- wachstum insgesamt	Beschäftigung, sektorbezogen	Beschäftigung, insgesamt	Schattenwirtschaft	Befolungskosten	Binnenmarkt	KMU	Einkommens- verteilung	Andere soziale Wirkungen	Umwelt
1. Keine Änderung der Politik	-	-	-	-/0	-	0	0	-	0	-	-
2. Ermäßigte Sätze (ES) für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistun- gen (AID)	+++	+++	+++	+/0	+++	0	0	++	0	++	+
3. ES für ein erweitertes Verzeichnis von AID nur für private Haushalte	+++	+++	+++	+	+++	0	0	++	0	++	0
4. ES für ein erweitertes Verzeichnis von AID für andere nicht gewerbliche Kunden	+	+/0	+	0	+/0	-/0	0	+	0	++	+
5. ES für Dienstleistun- gen des Gast- stättengewer- bes	+++	+++	+++	++	+++	+	+	++	0	++	0
6. ES für erhebliche Arbeiten/Liefe- rungen im Wohnungs- wesen	++	+/0	++	0	+++	+	0	++	0	+	+
7. ES für erhebliche Arbeiten/Liefe- rungen nicht gewerblicher Gebäude	+	+/0	+	0	+/0	-/0	0	+	0	+	+

Im Hinblick auf die Einhaltung der Ziele (Tabelle 2) wird die Option, die Politik nicht zu ändern, den Zielen bis auf eine etwaige kleine Auswirkung auf die Befolungskosten nicht gerecht, da es im Gaststättengewerbe und im Wohnungswesen noch zahlreiche Ausnahmen für ermäßigte Sätze gäbe.

Sämtliche Optionen für eine Änderung der Politik werden dem ersten Ziel gerecht, die **Optionen 2, 3 und 6** werden allen Zielen bis auf eines gerecht und die **Option 5** wird allen Zielen gerecht.

Tabelle 2: Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Optionen im Vergleich

Ziele Optionen	Gleiche Voraussetzungen in der EU bei ES für Gaststätten, Wohnungen und lokale Dienstleistungen und Flexibilität für die Mitgliedstaaten ohne Beeinträchtigung des Binnenmarktes	Verringerung der rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheit	Verringerung der Befolbungskosten	Verlagerung von Schattenwirtschaft und informeller Wirtschaft zu regulärer Wirtschaft
1. Keine Änderung der Politik	nein	nein	unerheblich	nein
2. Ermäßigte Sätze (ES) für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen (AID) Anhang IV	ja	ja	nein	ja
3. ES für ein erweitertes Verzeichnis von AID nur für private Haushalte	ja	ja	nein	ja
4. ES für ein erweitertes Verzeichnis von AID für andere nicht gewerbliche Kunden	ja	nein	nein	unerheblich
5. ES für Dienstleistungen des Gaststättengewerbes	ja	ja	ja	ja
6. ES für erhebliche Arbeiten/Lieferungen im Wohnungswesen	ja	nein	ja	ja
7. ES für erhebliche Arbeiten/Lieferungen nicht gewerblicher Gebäude	ja	nein	nein	unerheblich

Ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedstaaten, die nach dem Flexibilitätsprinzip zunächst einmal von den Mitgliedstaaten selbst beurteilt werden müssen, gibt es insgesamt gesehen eine Präferenz für die **Optionen 2, 3, 5 und 6**, die kombiniert werden könnten.